

Schweizerisches Bundesblatt.

35. Jahrgang. IV.

Nr. 63.

12. Dezember 1883.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Verlängerung der für den Simplonübergang angesetzten Baufristen.

(Vom 6. Dezember 1883.)

Tit.

Mit Schreiben vom 14. September 1883 sucht der Verwaltungsrath der schweizerischen Westbahnen und Simplonbahn um eine weitere Verlängerung der durch Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1881 bis zum 31. Dezember 1883 erstreckten Frist für den Beginn der Arbeiten am Simplonübergang nach. Die Gründe, welche zur Fristverlängerung von 1881 geführt haben, seien im Wesentlichen noch dieselben; die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel sei noch nicht gelungen, dagegen dauern die angebahnten Verhandlungen fort, und man hoffe, in nicht zu ferner Zeit zu positiven Resultaten zu gelangen. Dabei setzt die Verwaltung der Westbahnen auseinander, wie sie seit dem letzten Fristverlängerungsbeschluß zu einer eingehenden Umarbeitung der Baupläne und Kostenberechnungen veranlaßt worden sei, und sie beruft sich auf die Ergebnisse dieser neuen Studien, welche sowohl dem Bundesrath als der französischen und der italienischen Regierung mitgetheilt worden sind, um darzuthun, daß, soweit die Förderung des Unternehmens von ihr abhängig sei, nichts versäumt werde.

Der Große Rath des Kantons Wallis hat in seiner Sitzung vom 27. November 1883 beschlossen, der erbetenen Fristverlängerung zuzustimmen, und wir haben keinen Grund, von unserm Standpunkte aus Einwendungen zu erheben.

Wir empfehlen Ihnen Entsprechung des Gesuchs in der in nachstehendem Beschlußentwurf vorgeschlagenen Form.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 6. Dezember 1883.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

Verlängerung der für den Simplonübergang angesetzten
Baufristen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

- 1) einer Eingabe des Verwaltungsrathes der schweizerischen Westbahn- und Simplongesellschaft vom 14. September 1883;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 6. Dezember 1883,

beschließt:

1. Die im Art. 6, Litt. c, der durch Bundesrathsbeschlüsse vom 22. April und 23. Mai 1874 (Eisenbahnaktensammlung n. F., Bd. II,

S. 114, 116 und 123) an die Simplonbahngesellschaft übertragen und in Folge des am 28. Juni 1881 genehmigten Fusionsvertrages an die Gesellschaft der schweizerischen Westbahnen und des Simplon (Eisenbahnaktensammlung n. F., Bd. VI, S. 163) übergegangenen neuen Konzession für die Ligne d'Italie vom 24. September 1873 (Eisenbahnaktensammlung n. F., Bd. I, S. 272) für den Beginn der Arbeiten bezüglich des Simplonüberganges angesetzt, durch Bundesbeschluß vom 19. Juni 1880 (Eisenbahnaktensammlung n. F., Bd. VI, S. 32), durch Bundesrathsbeschluß vom 12. August 1881 und durch Bundesbeschluß vom 23. Dezember gleichen Jahres (ib. S. 197) schon wiederholt erstreckte Baufrist wird neuerdings, und zwar bis zum 31. Dezember 1885 verlängert, in der Meinung, daß, wenn die genannten Arbeiten nicht vor diesem Termin begonnen werden, der Bund und eventuell der Kanton Wallis das Recht hat, sich wieder in den Besitz der Eisenbahn der Ligne d'Italie zu setzen, indem der Gesellschaft der ursprüngliche Ankaufspreis gemäß der Steigerung, und alle für Bauten, Betriebsmaterial und Zugehören gemachten Ausgaben sammt Zins zu 5 0/0, jedoch unter Abzug der den Aktionären bezahlten Zinsen und Dividenden, vergütet werden.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Verlängerung der für den Simplonübergang angesetzten Baufristen. (Vom 6. Dezember 1883.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	63
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1883
Date	
Data	
Seite	847-849
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 138

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.